



SEGELFLUGAUSBILDUNG Nr. (5)

Hubschrauberführer PPL(H) → Segelflugzeugführer GPL

Gesetzliche Grundlagen: LuftPersV § 36 Segelflugausbildung
LuftPersV § 37 Erleichterungen

Voraussetzungen / Ausbildungsumfang:

Besitz einer gültigen Hubschrauberlizenz
PPL-H(N) oder JAR-FCL 2

Theoretische Ausbildung:

(Selbststudium möglich)

in den Ergänzungsfächern

- (2) ev. Navigation
(wird von Behörde festgelegt)
- (4) Aerodynamik
- (5) Allgem. Luftfahrzeugkenntnisse
Technik
- (6) Verhalten in besonderen Fällen

Praktische Ausbildung:

- ≥ 15 Flugstunden
- ≥ 20 Alleinstarts und -landungen
- 3 Landungen mit Lehrer aus einer
Position außerhalb der Platzrunde
- mind. eine Außenlandeübung mit
Fluglehrer
- 50 km – Streckenflug im Alleinflug
alternativ 100 km mit Lehrer
- theoretische und praktische
Einweisung zur Beherrschung in
besonderen Flugzuständen und
Verhalten in Notfällen

Motorsegler ist als 2. Muster zugelassen,

Erforderliche Unterlagen:

keine

Gültigkeit /Verlängerung / Erneuerung: (LuftPersV § 41 (2))

Die Lizenz wird unbefristet ausgestellt.

Sie ist nur gültig in Verbindung mit einem
gültigen Tauglichkeitszeugnis
(LuftVZO § 24 d)

Die Rechte dürfen nur ausgeübt werden,
wenn in den letzten 24 Monaten im
Flugbuch nachgewiesen werden:

mind. 25 Starts / Landungen; dabei
mind. 5 Starts in der jeweiligen Startart
(z.B. Winde, F-Schlepp, ect.)

Sind diese Voraussetzungen nicht oder
nicht vollständig erfüllt, müssen die
fehlenden Starts mit oder unter Aufsicht
eines Fluglehrers ausgeführt werden

Prüfungen:

- Theoretische Ergänzungsprüfung
(o.g. Fächer)
- Praktische Prüfung

Ausbildungskosten: (das Bonussystem lt. Preisliste ist hierbei noch nicht berücksichtigt)
Bei Zugrundelegung der Mindestflugstunden und der Mindeststarts /- Landungen belaufen
sich die reinen Fluggebühren in der Startart „Flugzeugschlepp“ auf ca. 1.350,-- €